

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven 2023

Stand: 01.09.2023 (Beschluss vom 18.08.2023)

A. Vorsitz, Vertretung und Zuständigkeit der Kammern

I. Vorsitz

1.1. Kammer

Richter B l e c k- V o g d t

2.2. Kammer

Direktorin des Arbeitsgerichts O e h u s

.

II. Zuständigkeit

1. Für die Geschäfte der Verwaltung und Aufsicht ist die 2. Kammer zuständig.

2. Im übrigen sind die Kammern gemäß nachstehender Verteilung zuständig.

B. Verteilung der anfallenden Sachen auf die Kammern

I. Es werden Register mit fortlaufenden Nummern für die Kammern gemeinsam geführt. Daneben werden Zählregister geführt.

1. Verfahrensregister

Im Verfahrensregister werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufender Nummer erfasst und eingetragen. Bei den an einem Tag eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Beklagten.

Bei mehreren Beklagten in einer Klage ist der wiederum in der alphabetischen Reihenfolge erste Beklagte ausschlaggebend.

Handelt es sich um mehrere Klagen gegen den gleichen Beklagten, so erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Kläger.

BVGa- und Ga-Sachen werden in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges am Eingangstage erfasst und eingetragen.

2. Zählregister

Die Zählregister führt der Geschäftsstellenverwalter. Mit Hilfe der Zählregister wird die Zuständigkeit der einzelnen Kammern festgestellt. Die Zählung erfolgt fortlaufend über ein Jahresende hinweg.

II.

1. Ca-Verfahren

Vor dem Hintergrund der Abordnung des Vorsitzenden der 1.Kammer ab dem 01.09.2023 mit einem Arbeitskraftanteil von 50 % an das Arbeitsgericht Oldenburg gilt folgendes:

- a. **Die 1. und die 2.Kammer behalten ihren Bestand zum 31.08.2023. Für die ab dem 01.09.2023 eingehenden Ca-Sachen gilt folgende Regelung:
Von den Ca-Verfahren werden der 2.Kammer zuerst 10 Sachen vorab zugeteilt, um die Belastung des Vorsitzenden der 1.Kammer durch anhängige Massenverfahren auszugleichen. Danach werden von den Ca-Verfahren jeweils 5 der 1.Kammer und danach 10 der 2.Kammer zugeteilt. Diese Zuteilung wird monatsübergreifend durchgeführt.**
- b. Wird in einem Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch eingelegt, wird die Sache unter Anrechnung auf die Quote derjenigen Kammer zugeteilt, die die nächste Ca-Sache zu bekommen hätte. Wird aus dem Mahnverfahren später ein Urteilsverfahren, ergibt sich keine Veränderung.
- c. Vollstreckungsabwehrklagen werden der Kammer zugeteilt, in der der Vollstreckungstitel entstanden ist.
- d. Klagen und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung über die Abwicklung von Arbeitsverhältnissen, die durch gerichtlichen Vergleich beendet wurden bzw. beendet werden, sowie Rechtsstreite, die die Auslegung eines in dem Vorprozess vor dem Arbeitsgericht Wilhelmshaven geschlossenen Vergleichs zum Gegenstand haben, werden der Kammer zugeteilt, in der der Vergleich geschlossen wurde.
- e. Für Parallelsachen ist insgesamt die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist, solange diese noch anhängig ist. Parallelsachen liegen vor, wenn Identität einer Partei vorliegt und Identität des Lebenssachverhaltes gegeben ist.

Identität des Lebenssachverhaltes ist nur gegeben bei

- ☞ Beendigungs- und Änderungs- sowie Teilkündigung mehrerer Arbeitnehmer aus demselben Grund
- ☞ Zahlungs- bzw. Feststellungsklagen aufgrund desselben Ereignisses,
- ☞ Zahlungsklagen aufgrund desselben tariflichen Anspruchs, Sozialplanes oder sonstiger Betriebsvereinbarung,
- ☞ Feststellung des Eingreifens von § 613 a BGB aus Anlass einer Betriebsveräußerung – auch als Vorfrage-
- ☞ Forderung auf Zeugniserteilung, Weiterbeschäftigung, Urlaubsabgeltung.

Als anhängig in der ersten Instanz gilt im Falle der Beendigung des Verfahrens ein Rechtsstreit bis drei Monate nach Eintritt des Erledigungsereignisses (Entscheidung verkündet oder Versäumnisurteil

rechtskräftig). In Zweifelsfragen entscheidet das Präsidium.

Die ersten fünf einer Kammer auf Grund dieser Regelung zugeteilten Verfahren zählen jeweils als eine Nummer. Im weiteren wird für je angefangene 5 Verfahren eine weitere Nummer angerechnet.

Falls sich hierdurch Ungleichgewichtigkeiten in der Belastung der Kammern ergeben, entscheidet das Präsidium über einen Ausgleich.

- f. Solange ein Verfahren noch ganz oder teilweise in der 1. Instanz anhängig ist, d.h. eine die 1. Instanz beendende Entscheidung noch nicht verkündet bzw. ein Versäumnisurteil nicht rechtskräftig ist, sind nachfolgende Verfahren zwischen denselben Parteien derselben Kammer zuzuteilen.
- g. Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (Ga) und eine Klage (Ca) zwischen denselben Parteien ein, wird zunächst das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zugeteilt; das Klageverfahren folgt dieser Zuteilung. Geht nach dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes (auch nach dessen Erledigung) die Hauptklage ein, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga- Sache anhängig ist bzw. war. Wird im Rahmen eines anhängigen Verfahrens Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes gestellt, so wird auch dieser Antrag der Kammer zugeteilt, bei der die Hauptsache anhängig ist.
- h. Soweit eine Kammervorsitzende an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruches dieser Stelle bestehen, ist die Zuständigkeit der Kammer nicht gegeben. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle gegründet wird.
- i. Folgt einem BV-Verfahren gemäß § 103 Abs. 2 BetrVG eine Kündigungsschutzklage oder einem BV-Verfahren nach § 78 a BetrVG ein Ca-Verfahren, das denselben Lebenssachverhalt betrifft, so werden diese Klage derjenigen Kammer zugeteilt, in welcher das Beschlussverfahren anhängig war.
- j. Abgetrennte Sachen, welche im Prozessregister neu eingetragen werden, erhalten im Zählregister keine Nummer.
- k. Werden mehrere Sachen miteinander verbunden, so ist diese Verbindung für das Zählregister ohne Bedeutung.
- l. Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 5 (3) AktO wieder aufgenommen, so ist sie nicht mehr als neue Sache in dem Zählregister zu führen, sondern lediglich unter einem neuen Aktenzeichen im Sinne des § 5 (3) AktO im Prozessregister für die bisherige Kammer einzutragen.
- m. Geht ein Rechtsstreit nach der Zuteilung zu einer Kammer in eine andere Kammer über, wird für das Zählregister die abgebende Kammer mit einer Nr. belastet.
- n. Wenn eine Vorsitzende kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 ZPO), erfolgreich abgelehnt wird (§ 42 ZPO) oder eine Selbstablehnung für

begründet erachtet wird (§ 48 ZPO), wird für das Zählregister die Kammer mit einer Nr. belastet und der Kammer, deren Vorsitzende die Sache jetzt bearbeitet, eine Nr. gutgeschrieben.

Die Belastungen und Gutschriften werden am Jahresende saldiert; das Ergebnis wird auf das Folgejahr vorgetragen und ab 1. Februar ausgeglichen.

- o. Ist eine Sache entgegen diesen Regelungen einer hiernach nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, ist sie von der Vorsitzenden an die zuständige Kammer abzugeben, solange die Anträge noch nicht gestellt worden sind.
- p. Güterichter im Sinne von § 54 Abs.6 ArbGG werden nicht bestimmt. Eine Verweisung der Parteien an den Güterichter erfolgt an einen Güterichter des Arbeitsgerichts Osnabrück. Im Einvernehmen der Parteien kann auch eine Verweisung an den Güterichter eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichtes erfolgen, welches zuvor der Übernahme zugestimmt hat.

2. Beschlussverfahren

Für Beschlussverfahren wird ein gesondertes Zählregister angelegt.

Jeweils 1 Beschlussverfahren wird abwechselnd auf die 1.Kammer und sodann auf die 2.Kammer verteilt. Die Zuteilung erfolgt monatsübergreifend.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu II 1. lit g. bis lit p. entsprechend.

3. Ga- Verfahren

Von den Ga-Verfahren wird jeweils abwechselnd ein Verfahren auf die 1.Kammer und sodann ein Verfahren auf die 2.Kammer verteilt. Die Zuteilung erfolgt monatsübergreifend.

4. AR-Sachen

Die AR- Sachen werden wie folgt eingeteilt:

- a. Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw), die in die richterliche Zuständigkeit fallen
- b. Rechtshilfeersuchen
- c. nicht bindende Rechtswegverweisungen anderer Gerichte
- d. Vollstreckbarkeitserklärung nach § 109 ArbGG

Die Sachen werden in ein gesondertes AR-Register eingetragen und entsprechend dem Verteilerschlüssel 1 zu 1 von der 1. und 2. Kammer bearbeitet. Wird aus einer AR- Sache eine Ca- Sache, so verbleibt sie in der Kammer, der die AR- Sache zugeteilt war.

C. Verteilung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen auf die Kammern

I.

Zu Beginn der Sitzungsperiode wird eine alphabetisch geordnete Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgestellt.

Während der Sitzungsperiode neuberufene ehrenamtliche Richterinnen/Richter werden der jeweiligen Liste am Ende hinzugefügt. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter im Laufe des Geschäftsjahres aus, so hat dies auf die Reihenfolge keinen Einfluss.

Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter dieser Liste gehören allen Kammern an. Sie werden in der Reihenfolge der Liste zu den Sitzungen geladen.

Die ehrenamtlichen Richter sollen jeweils 4 Wochen vor dem Termin geladen werden.

II.

Erklärt sich eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Termin insgesamt oder für einzelne Verhandlungen oder für einzelne Zeiten an dem Sitzungstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle der ausgefallenen ehrenamtlichen Richterin/des ausgefallenen ehrenamtlichen Richters die/der nächste nach der Liste, die/der noch nicht geladen worden ist. Die/der verhinderte ehrenamtliche Richterin/Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn sie/er in der Reihenfolge der Liste ansteht.

III.

1.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters bis zu einer Woche vor dem Termin sind die ehrenamtlichen Richter entsprechend der Ziffer II zu laden.

2.

Bei plötzlicher Verhinderung (weniger als eine Woche) zwischen Absage und dem Terminstag genügt die telefonische Ladung in der vorgegebenen Reihenfolge bezüglich der nächsten 3 ehrenamtlichen Richter. Dabei gilt ein ehrenamtlicher Richter als verhindert, wenn er am Tage des telefonischen Ladungsversuchs nicht telefonisch erreichbar ist oder an dem Terminstag verhindert ist. Dieser ehrenamtliche Richter ist in der Liste als verhindert einzutragen.

3.

Kann keiner dieser 3 ehrenamtlichen Richter gemäß der allgemeinen Liste den anstehenden Termin wahrnehmen, liegt ein Eilfall vor. In diesen Eilfällen sind die ehrenamtlichen Richter nach der hierfür erstellten Hilfsliste heranzuziehen.

Die Heranziehung nach der Hilfsliste erfolgt getrennt nach Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeisitzern in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen, bei Namensgleichheit in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen. Die Hilfsliste besteht nur aus dem Kreis der am Gerichtsort Wilhelmshaven ansässigen oder arbeitenden ehrenamtlichen Richter, die ihre Bereitschaft zu einem auch kurzfristigen

Einsatz erklärt haben. Erklärt sich ein/e ehrenamtliche/r Richter/in nach Aufstellung der Hilfslisten zur Aufnahme in diese Listen bereit, wird er/sie der Liste am Ende hinzugefügt.

Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter aus der Hilfsliste für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtlicher Richter in der angegebenen Reihenfolge der Hilfsliste.

Erfolgt die Mitteilung der Verhinderung erst am Sitzungstag selbst, so sind die ehrenamtlichen Richter nur aus dem Kreis der Hilfsliste telefonisch in alphabetischer Reihenfolge nachzuladen. Gleiches gilt bei Befangenheitsanträgen gegen ehrenamtliche Richter am Sitzungstag selbst.

Ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste an der Wahrnehmung des Termins verhindert oder nimmt er den Termin wahr, so ist er an das Ende der Hilfsliste zu setzen.

Durch die Heranziehung in Eilfällen ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgegebenen Reihenfolge.

IV.

Fällt ein Sitzungstag (Kammersitzung) aus, so fallen die hierzu geladenen ehrenamtlichen Richter für den Durchgang ebenfalls aus.

Bei einstweiligen Verfügungen gelten die Ziffern I-III entsprechend.

Ist eine Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Zeugen, einer Partei oder eines Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer begonnen worden, werden zu den folgenden Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter/Richterinnen hinzugezogen. Kann ein ehrenamtlicher Richter/Richterin wegen mindestens zweimonatiger durchgehender Verhinderung, z.B. wegen Krankheit, am Folgetermin nicht teilnehmen, ist an seiner/ihrer Stelle ein anderer ehrenamtlicher Richter/Richterin zu laden.

V.

Die für einen bestimmten Sitzungstag geladenen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen sind während ihrer Anwesenheit an der Gerichtsstelle auch zuständig für Entscheidungen beider Kammern, die an diesem Tage nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen.

D. Vertretung

Die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer vertreten sich gegenseitig. Die Vorsitzende der 1. Kammer vertritt die Vorsitzende der 2. Kammer auch hinsichtlich der Geschäfte der Verwaltung und Aufsicht einschließlich Kostensachen.

Im Falle der Urlaubsabwesenheit der Vorsitzenden länger als zwei Kalenderwochen am Stück vertreten sich die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer bei der Durchführung der Güteverhandlungen wegen des besonderen Beschleunigungsgrundsatzes nur in

Bestandsschutzstreitigkeiten.

E. In allen Zweifelsfragen der richterlichen Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven.

Wilhelmshaven, 18.08.2023

(O e h u s)

(B l e c k- V o g d t)